



Bebauungsplan wird rechtsverbindlich

Nachstehender Bebauungsplan ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in seiner Sitzung am 01. Februar 2018 als Satzung beschlossen worden:

Bebauungsplan Nr. 03/018 – Kölner Straße / Moskauer Straße –

Gebiet zwischen Erkrather Straße, Moskauer Straße, Kölner Straße und Bahngelände

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 03/018 - Kölner Straße / Moskauer Straße - wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m § 245c BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der v. g. Bebauungsplan in Kraft.

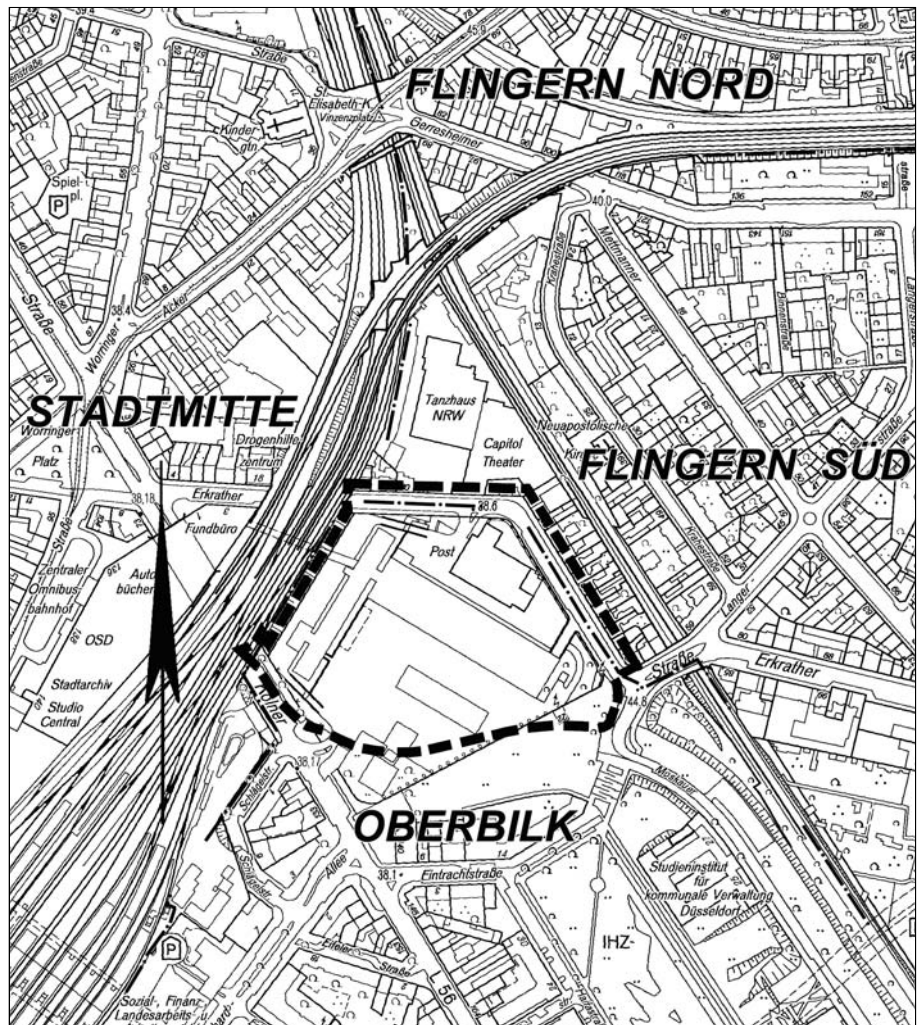
Der Bebauungsplan mit seiner Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab während der Dienststunden beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Dienststunden sind montags, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,



(Stadtbezirk 3)

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift

und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Düsseldorf, 08. Februar 2018
61/12-B-03/018

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Kraftloserklärung

Der am 20.02.2014 ausgehändigten Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen mit der Ordnungsnummern 636, ausgestellt auf das Taxiunternehmen Konstantinos Digklis, Birkenstraße 39, 40233 Düsseldorf, gültig bis 19.02.2019, werden gemäß § 17 Abs.5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung für kraftlos erklärt.

Eine Zweitschrift des Auszuges wurde am 21.02.2018 ausgestellt.

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
-Amt für Einwohnerwesen-

Bekanntmachung des Wahlleiters

Herr Alessandro Stenico, Linienstraße 121, 40227 Düsseldorf wurde als Nachfolger von Frau Aleksandra Przygodzka, Fürstenwall 178, 40215 Düsseldorf, als Mitglied in den Integrationsrat der Landeshauptstadt Düsseldorf („GRÜNE INTERNATIONALE OFFENE LISTE“) berufen.

Gemäß § 27 Absatz 11 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in Verbindung mit § 45 Kommunalwahlgesetz wurde über den Listenwahlvorschlag der Wählergruppe „GRÜNE INTERNATIONALE OFFENE LISTE“ als Listennachfolger Herr Haitam Khalil, Apollinarisstraße 32, 40227 Düsseldorf, geboren 02.08.1973 festgestellt und als stellvertretendes Mitglied in diese Vertretung berufen.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter der Landeshauptstadt Düsseldorf - Amt für Statistik und Wahlen, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf – Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung des Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Düsseldorf, den 22. Februar 2018

Der Wahlleiter
Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Vertreterversammlung der Wohnungsgenossenschaft Düsseldorf-Ost eG (WOGEDO)

Einladung zur ordentlichen Vertreterversammlung am Donnerstag, 22.03.2018, 18:30 Uhr, Stadtparksparkasse Düsseldorf – 3. Obergeschoss/Atrium, Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Lagebericht des Vorstandes
3. Bericht des Aufsichtsrates
4. Bericht über die gesetzliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 30.09.2017
5. Beratung zu den Punkten 2, 3 und 4 der Tagesordnung
6. Feststellung des Jahresabschlusses zum 30.09.2017
7. Verwendung des Bilanzgewinnes
8. Entlastung des Aufsichtsrates
9. Entlastung des Vorstandes
10. Wahlen zum Aufsichtsrat
11. Satzungsänderung
12. Änderung der Wahlordnung
13. Verschiedenes

WOGEDO
Heribert Schiefer
Vorsitzender des Aufsichtsrates

Ungültigkeits- erklärung eines Dienstausweises

Der vom Ordnungsamt am 07.02.2017 ausgestellt Dienstausweis Nr. 246 von Herrn Sven Czech ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Oberbürgermeister

IHR GANZ PERSÖNLICHER OPERN- UND BALLETTSPIELPLAN
DIE ACHTERKARTE DER DEUTSCHEN OPER AM RHEIN

Was Sie wünschen, wann Sie Zeit haben: Mit der Achterkarte der Deutschen Oper am Rhein erhalten Sie acht Gutscheine – Sie kommen achtmal allein, viermal zu zweit oder zweimal zu viert ins Opernhaus Düsseldorf. Erhältlich schon ab 108,00 € für Ihre Opern- und Ballettwunschvorstellungen der gesamten Spielzeit*!

INFOS & BUCHUNG Tel. 0211.13 37 37 · www.operamrhein.de

* Premieren, Sonderveranstaltungen, Silvester und Gastspiele ausgenommen





Landeshauptstadt
Düsseldorf

Wir



suchen



Euch!



GESUCHT:
20 Familien,
offenherzig
und tolerant.

Kinder in Notlagen
brauchen Sie, um
vorübergehend bei
Ihnen zu leben.

JETZT!

Kontakt: Jugendamt der
Landeshauptstadt Düsseldorf
Telefon: 0211.89-96467
www.duesseldorf.de/jugendamt

:DÜSSELDORF

Öffentliche Zustellungen

Ordnungsamt:

des Bescheides 5327 0005 0809 2283 SB 59 vom
13.12.2017 an Cătălin Tatar, Franklinstraße 37, 40479
Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 0827 8263 SB 53 vom
24.01.2018 an Ilias Kountouriotis, Attikis 1, 310 54
Athina, Griechenland

des Bescheides 5327 0005 0826 6664 SB 122 vom
24.01.2018 an Chen Zhao, Calle Rio Tajo 60, 28660
Madrid, Spanien

des Bescheides 5327 0005 0787 4881 SB 112 vom
10.01.2018 an Alpha Saliou Diallo, c/o Barry Anadou,
26 Rue de Saurupt, 54000 Nancy, Frankreich

des Bescheides 5327 0005 0669 1805 SB 116 vom
12.01.2018 an Callum Lee Harris, Mossak Ave 7, M22
ODH Manchester, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 0636 9229 SB 112 vom
09.02.2018 an Daniel Constantin, Waldhausener Stra-
ße 125, 41061 Mönchengladbach

des Bescheides 5327 0005 0696 1179 SB 114 vom
14.02.2018 an Constantin-Sergiu Dumitru, Landhaus-
straße 2, 75228 Ispringen

des Bescheides 5327 0005 0831 3603 SB 03 vom
14.02.2018 an Gruiua Rostas, Voßstraße 172, 45966
Gladbeck

des Bescheides 5327 0005 0822 1695 SB 08 vom
29.01.2018 an Fernando Vidal Anacleto, Praca Nossa
Senhora Dos Nave 72-2 DTO, 2825 Costa de Caprica,
Portugal

des Bescheides 5327 0005 0793 2393 SB 08 vom
25.01.2018 an Ionica Bragu, Aleea Caminului 5,
620000 Focsani, Rumänien

des Bescheides 5329 0005 0182 7080 SB 04 vom
04.01.2018 an Lei Chen, Himmelgeister Straße 25,
40225 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 0837 7865 SB 61 vom
16.02.2018 an Emilio Pierro, Green Lanes 80A, N16
9EJ London, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 0793 9290 SB 53 vom
30.01.2018 an Orhan Armutci, Point Saint Martin,
44860 Saint Aignan, Frankreich

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landes-
hauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düs-
seldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang
genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang
gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen kön-
nen.

Amt für Einwohnerwesen - Straßenverkehrsamt -

der Ordnungsverfügung vom 09.01.2018 Aktenzeichen
33/53 – 106/18 (3446) an Herrn Amro Kaddoura,
zuletzt wohnhaft: NL-1648 JK DE Goorn ,Rondeel 9.

Die Ordnungsverfügung kann beim Amt für Einwohner-
wesen, Abteilung Straßenverkehrsamt - Fahrerlaubnis-
behörde - der Landeshauptstadt Düsseldorf, Höherweg
101, 40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang
genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang
gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen kön-
nen.

Öffentliche Sitzungen

Beirat zur Förderung der Belange von Menschen mit Behinderung

Montag, 5. März, 14 Uhr
Rathaus, Sitzungssaal, Marktplatz 2,
1. Etage
Schriftführer: Wilfried Müller,
Tel: 89-25858

Bauausschuss

Dienstag, 6. März, 15 Uhr
Rathaus, HFA-Saal, Marktplatz 1,
Erdgeschoss
Schriftführer: Antonio Collura,
Tel: 89-93230

Bezirksvertretung 2

Dienstag, 6. März, 16 Uhr
Bezirksvertretungsstelle 2, Grafenberger
Allee 68, Sitzungssaal, 1. Etage
Schriftführer: Markus Kreikenbaum,
Tel: 89-24971

Jugendhilfeausschuss

Donnerstag, 8. März, 15 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Anique Penner,
Tel: 89-95062

Kulturausschuss

Donnerstag, 8. März, 15 Uhr
Rathaus, HFA-Saal, Marktplatz 1,
Erdgeschoss
Schriftführerin: Martina Heissler,
Tel: 89-96108

Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung

Mittwoch, 7. März, 16 Uhr
Rathaus, Sitzungssaal, Marktplatz 2,
1. Etage
Schriftführerin: Judith Sporken,
Tel: 89-96844

Sportausschuss

Mittwoch, 7. März, 16 Uhr,
Rathaus, HFA-Saal, Marktplatz 1,
Erdgeschoss
Schriftführer: Thomas Böhm,
Tel: 89-95208

Bebauungsplan wird rechtsverbindlich

Nachstehender Bebauungsplan ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) am 19.10.2017 als Satzung beschlossen worden:

Bebauungsplan Nr. 05/006 (eh. 5487/009) - Nördlich Wacholderstraße -

Gebiet etwa zwischen der Wacholderstraße und der Straße „Im Heidkamp“

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 05/006 (eh.5487/009) - Nördlich Wacholderstraße - wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der v. g. Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab während der Dienststunden beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Dienststunden sind montags, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land



(Stadtbezirk 5)

Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis

42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Düsseldorf, 16.02.2018
61/12-B-05/006

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Isabelle van Keulen
MENDELSSOHN 5

16. / 18. / 19.
März



DÜSSELDORFER
SYMPHONIKER

Einfach fühlen

Änderung des Flächennutzungsplanes wird wirksam

Nachstehender Plan ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 19.10.2017 als Flächennutzungsplanänderung beschlossen worden:

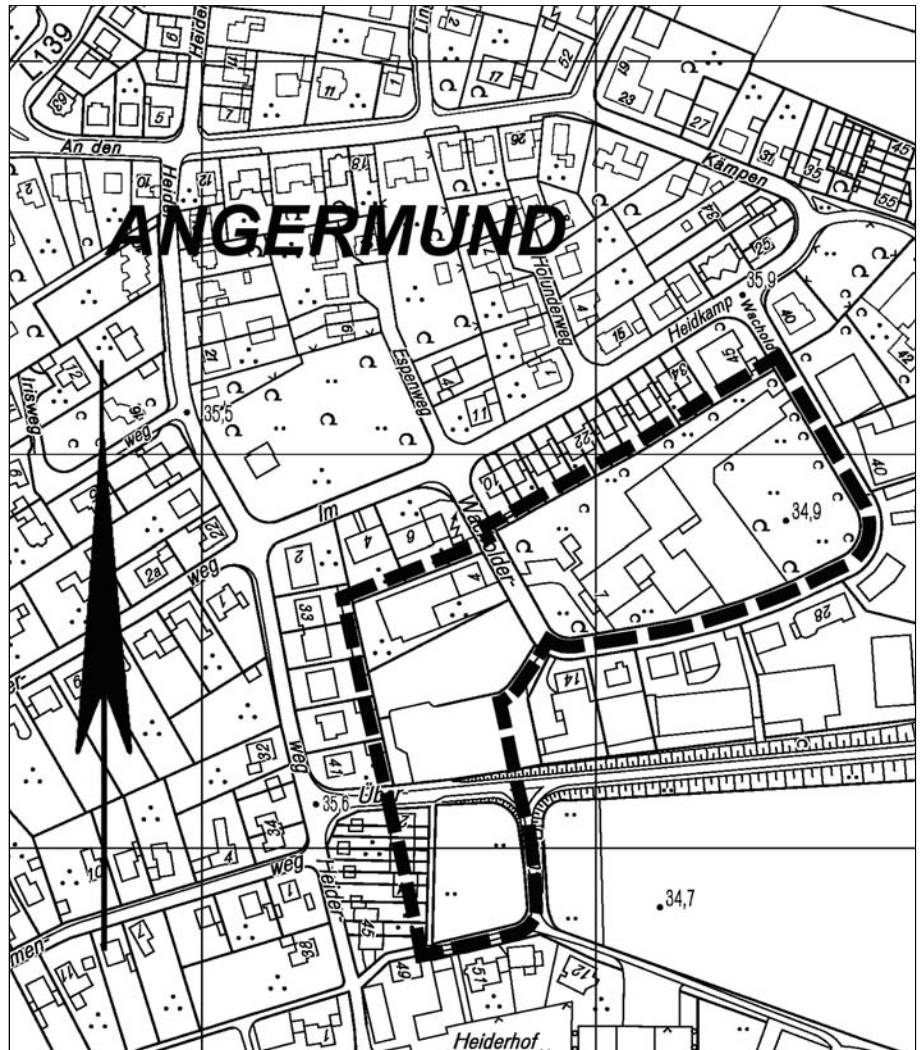
Flächennutzungsplanänderung Nr. 169 - Wacholderstraße -

Gebiet der südlich der Straße „Im Heidkamp“ gelegenen Wohnbebauung, westlich der Wacholderstraße, nördlich der Straße „Pannschoppen“ und östlich der am Heiderweg gelegenen Wohnbebauung

Bezirksregierung Düsseldorf
Düsseldorf, 31.01.2018
Aktenzeichen: 35.02.01.01-01D-169-1186

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 19.10.2017 beschlossene 169. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Auftrag
gez.
Stefanie Linck-Müller



(Stadtbezirk 5)

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Genehmigung der Bezirksregierung vom 31.01.2018 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die v. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung mit ihrer Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab während der Dienststunden beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

Soweit in dieser Flächennutzungsplanänderung Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Dienststunden sind montags, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen eines Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

Düsseldorf, 16. Februar 2018
61/12-FNP 169

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Änderung des Flächennutzungsplanes wird wirksam

Nachstehender Plan ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 19.10.2017 als Flächennutzungsplanänderung beschlossen worden:

Flächennutzungsplanänderung Nr. 160 – Kölner Straße/Moskauer Straße -
Gebiet zwischen der Erkrather Straße, einem Teilstück der geplanten Moskauer Straße, der Kölner Straße und der Gleistrasse der Deutschen Bahn

Bezirksregierung Düsseldorf
Düsseldorf, 17.01.2018
35.02.01.01-01D-160-1323

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 19.10.2017 beschlossene 160. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Auftrag
gez. Stefanie Linck-Müller

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Genehmigung der Bezirksregierung vom 17.01.2017 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die v. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

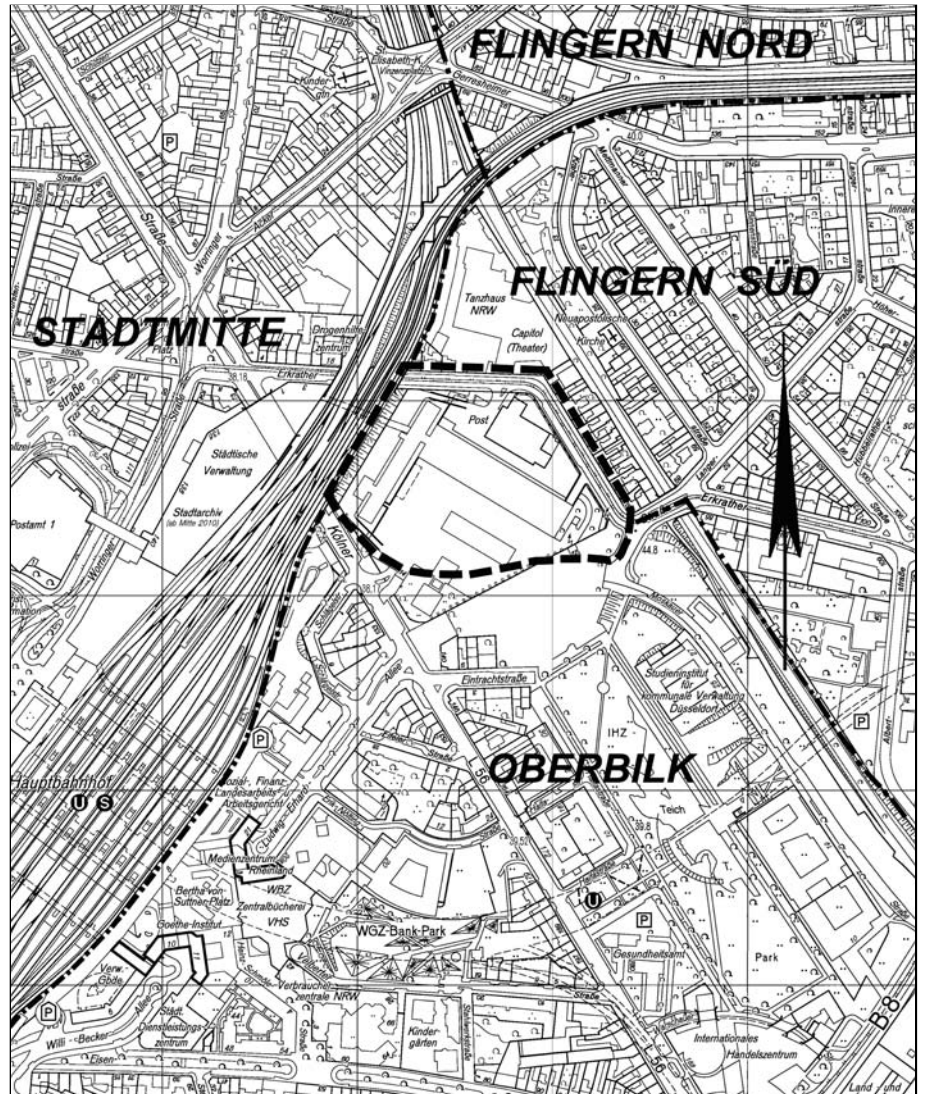
Die Flächennutzungsplanänderung mit ihrer Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab während der Dienststunden beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

Soweit in dieser Flächennutzungsplanänderung Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v. g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Dienststunden sind montags, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vor-



(Stadtbezirk 3)

- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 - d) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - e) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - f) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen eines Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

Düsseldorf, 08.02.2017
61/12-FNP 160

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Nächster Halt: Kunst

Düsseldorf Nähe trifft Freiheit

Wehrhahn-Linie Düsseldorf

„Art and Magic in a German Metro“ – so beschreibt die New York Times diese spektakuläre U-Bahn-Linie. Entdecken Sie bei einer Führung die sechs künstlerisch gestalteten U-Bahnhöfe.

Erwachsene	12 €
Kinder	6 €

[www.duesseldorf-tourismus.de/
oeffentliche-touren](http://www.duesseldorf-tourismus.de/oeffentliche-touren)

 **20%** Ermäßigung mit DüsseldorfCard

DÜSSELDORF
Tourismus

Ihr Veranstalter
Düsseldorf Tourismus GmbH, Benrather Str. 9, 40213 Düsseldorf
Foto © Jörg Hempel